



Nr. 724

Stans, 22. Oktober 2013

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, betreffend Therapien im Strafvollzug Nidwalden. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 ersucht Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Therapie von Tätern im Nidwaldner Strafvollzug.

2.

Gemäss § 105 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement; NG 151.11) muss ein Einfaches Auskunftsbegehren am Ende der nächstfolgenden Landratssitzung beantwortet werden, sofern es spätestens 10 Tage vor einer Landratssitzung beim Landratssekretariat hinterlegt worden ist, andernfalls wird es an der übernächsten Landratssitzung beantwortet.

Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen an der Landratssitzung vom 23. Oktober 2013 wie folgt Stellung:

1 Was kostet der Strafvollzug inkl. Therapien der zwei schwersten Fälle pro Jahr und Monat pro Person?

Das Gericht entscheidet in der Regel darüber, ob und welche Strafe bzw. Massnahme im konkreten Fall angezeigt ist. Das Amt für Justiz ist dann herausgefordert, einen Platz in einer entsprechenden Vollzugsanstalt zu finden.

Im *Strafvollzug* ist gegenwärtig kein Insasse mit einer zugleich angeordneten ambulanten Massnahme (Therapie) untergebracht. Der Normalvollzug kostet – je nach Sicherheitsstufe – zwischen Fr. 80'000.- und 234'000.- pro Person pro Jahr. Derzeit werden alle Strafen, die der Kanton Nidwalden vollziehen muss, im Gefängnis in Stans verbüsst. Das ist zugleich die am wenigsten kostspielige Variante des Vollzugs.

Für den *Massnahmenvollzug* kann die Frage wie folgt beantwortet werden, wobei sich beide Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB befinden (Fluchtgefahr oder Gefahr weiterer Straftaten).

1. Person: CHF 49'000.00 p.M., entspricht rund CHF 588'000.00 p.a.
(Hochsicherheitstrakt Psychiatrieklinik)

2. Person: CHF 22'000.00 p.M. entspricht rund CHF 264'000.00 p.a.

(Massnahmenstation Psychiatrieklinik)

2 Gibt es eine Wirkungsanalyse und wer überprüft diese?

Der Straf- und Massnahmenvollzug stützt sich auf die forensisch-psychiatrischen Gutachten, Berichte und Empfehlungen der Fachpersonen der Psychiatrie ab. Bei schweren Verbrechen nach Art. 64 Abs. 1 StGB ist zudem bei allfälligen Änderungen im Vollzug die „Konkordatische Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern“ (KoFaKo) beizuziehen (Art. 75a Abs. 1 StGB). Die Fachpersonen sowie die KoFaKo geben je nach Therapieerfolg im Einzelfall Empfehlungen zur Vorgehensweise von Vollzugsänderungen ab. Im Rahmen eines solchen Verfahrens konnte oben unter der Antwort zu Frage 1 genannte Person 2 aufgrund der gemachten Fortschritte von der ursprünglichen Unterbringung in der Hochsicherheitsstation auf die normale Massnahmestation verlegt werden.

Eine Wirkungsanalyse für den Kanton Nidwalden für die Zeit nach einer eventuellen Entlassung ist nicht möglich, da sich sämtliche Verurteilten weiterhin im stationären Vollzug befinden.

Allgemein kann der Stand der Erkenntnis aber dahingehend zusammengefasst werden, dass von Behandlungsmassnahmen im Freiheitsentzug insgesamt eine Reduzierung der Rückfälligkeit um rund 10 % gegenüber dem blossen „Verwahrungsvollzug“ verzeichnet werden kann. Stellt man die Kosten der Behandlungen den bei Rückfällen entstehende Kosten gegenüber, zeigt sich, dass bereits eine Reduzierung der Rückfälle um circa 2 % zu einer positiven Kosten-Nutzen Bilanz führt.

3 Wie fließen die neuesten Erkenntnisse aus den aktuellen Fällen in den Strafvollzug ein?

Neuste Erkenntnisse fließen direkt in die Vollzugsfälle ein, wenn analoge Konstellationen feststellbar sind. Im Kanton Nidwalden gibt es gegenwärtig keine Vollzugsfälle, welche Ähnlichkeiten mit den wohl gemeinten Fällen aufweisen. Jedenfalls Wird in Nidwalden der Meinung der Expertengremien die gebührende Beachtung geschenkt.

Beschluss

Die mündliche Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

NWLR.138

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber